



A-1080 Wien, Wickenburggasse 8
Tel.: +43-1-52152 302559

E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.871/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Mathias VEIGL

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sport)

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass üblicherweise im Begutachtungsverfahren eine Frist von sechs Wochen eingeräumt wird und dass gegenständlich eine Frist von faktisch drei Werktagen zur Verfügung steht. Die Datenschutzbehörde kann aus diesem Grunde eine inhaltliche Stellungnahme lediglich nach oberflächlichen und groben Gesichtspunkten abgeben.

Allgemeines:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und im Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 unterliegt nach Ansicht der Datenschutzbehörde zur Gänze den Vorgaben der DSGVO. Abweichungen von den Vorgaben der DSGVO sind nur dort möglich, wo es die DSGVO ausdrücklich vorsieht (bspw. in Art. 23 DSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen).

Zur Datenschutz-Folgenabschätzung:

Den Materialien beigefügt ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung.

Aus Gründen der Transparenz wird angeregt, im Gesetzestext selbst einen Hinweis auf Art. 35 Abs. 10 DSGVO aufzunehmen.

Unbeschadet dessen erscheint es jedoch fraglich, ob im vorliegenden Fall Art. 35 Abs. 10 DSGVO überhaupt Platz greifen kann. Demnach kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt werden, wenn diese Rechtsvorschrift den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln.

§ 26 BSFG 2017 in der vorgeschlagenen Fassung enthält zwar allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen (siehe dazu weiter unten), konkrete Verarbeitungsvorgänge werden jedoch nicht normiert. Ob sich die Datenschutz-Folgenabschätzung auch auf andere Bestimmungen des BSFG 2017 erstreckt, kann mangels ausreichender Begutachtungsdauer nicht abschließend festgestellt werden.

Zu Art. X1 § 26:

Zu Abs. 1 bis 4:

Soweit sich die Verarbeitung einer Kategorie von Daten aufgrund des Gesetzes ergibt, hat die gesetzliche Grundlage den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO zu entsprechen. Eine liberatorische Klausel, welche das zugrundeliegende Gesetz als gesetzliche Grundlage im Sinne der DSGVO erklärt, jedoch keine weiteren präzisierenden Maßnahmen normiert, entspricht nicht den Vorgaben der genannten Bestimmung der DSGVO. Selbiges gilt im Hinblick auf die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (vgl. dazu Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO).

Es wird daher eine Präzisierung angeregt.

Die Möglichkeit der Heranziehung eines Auftragsverarbeiters, die Voraussetzungen hierfür und die Pflichten eines Auftragverarbeiters ergeben sich direkt aus Art. 28 DSGVO. Ein gesonderter Hinweis im Gesetzestext ist nach Ansicht der Datenschutzbehörde nicht erforderlich.

Die offensichtlich beabsichtigte Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Datenverarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu entsprechen. Es wird ein Mindestmaß an Bestimmtheit betreffend Dauer und Umfang der Datenverarbeitung gefordert, was durch die gegenständliche Formulierung nicht gewährleistet scheint. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Begriff des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO enger als der Begriff des Dienstleisters gemäß

§ 4 Z 5 DSG 2000 ist. Er ist auf das Verarbeiten von Daten im Auftrag des Verantwortlichen beschränkt, also insbesondere auf typische IT-Dienstleistungen.

Abs. 4 erscheint im Hinblick darauf, dass sich die dort genannten Pflichten unmittelbar aus der DSGVO ergeben, redundant.

Zu Abs. 5:

Der Einleitungssatz erscheint im vorliegenden Kontext nicht nachvollziehbar, zumal nicht ersichtlich ist, auf welche Verantwortlichen er sich bezieht. Denkbar erscheint, dass damit Verantwortliche gemäß Abs. 1 bis 3 gemeint sind.

Der Telos von Abs. 5 2. Satz lässt sich nicht erschließen, auch die Erläuterungen enthalten keine weiteren Ausführungen.

Zu Abs. 6:

Die Ausübung des Rechts auf Berichtigung allgemein subsidiär zu anderen nationalstaatlichen Rechtsbehelfen für anwendbar zu erklären, scheint nicht durch die DSGVO gedeckt.

Der Verweis, dass die Möglichkeit einer Berichtigung auf einem anderen Rechtsweg „*besteht oder bestand*“, steht der Ausübung des Rechts gemäß Art. 16 DSGVO („*auch mittels ergänzender Erklärung*“) jedenfalls nicht entgegen.

Zu Abs. 7:

Der Einleitungssatz erscheint im Hinblick auf Art. 17 Abs. 3 DSGVO redundant.

Der zweite Satz scheint nicht durch die DSGVO gedeckt bzw. scheint er, Art. 21 DSGVO näher zu präzisieren, was jedoch unzulässig wäre. Lediglich der umgekehrte Fall, wonach Daten vom Verantwortlichen nicht mehr benötigt werden, eine weitere Verarbeitung jedoch im Interesse der betroffenen Person ist, wäre durch Art. 18 Abs. 1 DSGVO gedeckt.

Abgesehen davon ist unklar, welcher Rechtsweg zu beschreiten ist, wenn einem derartigen Antrag nicht Folge gegeben wird.

Zu Abs. 8:

Der Ausschluss des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung scheint nicht nachvollziehbar. Art. 18 DSGVO soll ja gerade im Falle der Bestreitung der Richtigkeit personenbezogener Daten oder bis zur

Klärung der Zulässigkeit eines Widerspruches zum Tragen kommen. Der Ausschluss des Rechts nach Art. 18 DSGVO kann daher nach Ansicht der Datenschutzbehörde in Art. 23 DSGVO keine Deckung finden, weil dieser Ausschluss diesem Recht zur Gänze derogiert.

Zu Abs. 9:

Es wird auf die Ausführungen zu Abs. 8 verwiesen. Im Übrigen dient das Recht auf Widerspruch gerade dazu, auch im Falle einer gesetzlich normierten Aufbewahrungspflicht oder Archivierung eine vorzeitige Löschung zu erreichen.

Zu § 39:

Die Neufassung erweckt den Eindruck, dass der Bundesminister/die Bundesministerin für öffentlichen Dienst und Sport und die Bundes-Sport GmbH die Veröffentlichung als gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO vornehmen. Ausführungen dazu finden sich in den Erläuterungen nicht. Es wird angeregt, dies zu präzisieren.

Zu Art. X2 § 4:

Zu Abs. 6 und 6a:

Es wird auf die Ausführungen zu X1 § 26 Abs. 1 bis 4 verwiesen.

Zu Abs. 6b:

Der Verweis auf Behörden im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 7 DSG „*oder einer sonstigen Behörde*“ ist unzureichend bestimmbar. Einerseits wird auf den Behördenbegriff im Sinne des DSG bzw. der RL 2016/680 verwiesen und andererseits ein völlig eigenständiger Behördenbegriff verwendet, ohne dass sich aber im Gesetzestext selbst oder in den Materialien ein Hinweis darauf findet, was unter einer „sonstigen Behörde“ zu verstehen ist.

Unklar ist auch, was gemeint ist, wenn nach dieser Bestimmung die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung ermächtigt wird, „*die bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verarbeiteten personenbezogenen Daten auf begründetes und zu dokumentierendes Ersuchen einer zuständigen Behörde [...] erforderlichenfalls zu verarbeiten [...]*“. Wenn gemeint ist, dass die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung über Ersuchen Daten zur Verfügung stellen/übermitteln soll, so wird angeregt, dies klarzustellen. Das Verb „verarbeiten“ ließe auch den Schluss zu, dass bestimmten Daten von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung selbst überhaupt nicht verarbeitet werden, sondern nur dann, wenn ein explizites behördliches Ersuchen vorliegt; dies liefe auf eine Datenverarbeitung im behördlichen Auftrag hinaus.

- 5 -

Eine Präzisierung erscheint sinnvoll, zumal im Fall einer Übermittlung die Empfängerbehörde ebenfalls Informationspflichten träge.

Zu Abs. 6c und 6d:

In der vorgeschlagenen Textfassung soll gesetzlich geregelt werden, an jeweils zuständige nationale Anti-Doping-Organisationen bzw. die WADA Daten zu „übermitteln“:

Der Begriff „übermitteln“ umfasst einerseits die Verarbeitung im Sinne von „Offenlegung durch Übermittlung“ gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO und andererseits die Übermittlung gemäß Kapitel V DSGVO (Übermittlung an Drittländer und internationale Organisationen).

Eine Übermittlung an einen Empfänger in einem Drittstaat, wie bspw. die WADA, muss durch einen Tatbestand des Kapitels V der DSGVO gedeckt sein. Die bloße gesetzliche Übermittlungsermächtigung reicht nicht aus.

05.04.2018

Die Leiterin der Datenschutzbehörde
JELINEK